



Einführung

Thomas Will (Dresden)

Architektur und Städtebau der letzten 50 Jahre – da sind wir befangen, nahe dran mit unseren persönlichen Zu- und Abneigungen, autobiografischen Assoziationen. Ja, haben wir dieses „Erbe“ überhaupt schon geerbt? Zum Teil gehören wir doch zu denen, die es mit geschaffen haben und es weitervererben möchten an Generationen, die dann schon deutlich unbefangener, vielleicht auch unverständiger davor stehen werden. Es geht also weniger um die Frage, wie wir mit dem bereits Geerbten umgehen sollen – die klassische Aufgabe der Denkmalpflege – als darum, erst einmal das „Sach“ beisammen zu halten“, Vorsorge zu treffen, damit die Nachkommen etwa Brauchbares erben können, irgendwie geordnet, in gutem Zustand und mit den nötigen Inventaren und Erläuterungen versehen, damit sie verständig damit umgehen können.

Vom Vererben zum Erben – in diesem Prozess des Nachlass-Regelns befinden wir uns. Auch wenn die feste Altersgrenze zur Denkmalfähigkeit hierzulande nicht gilt, befinden sich die Objekte, von denen wir sprechen, gerade an der Bugwelle des kulturellen Aussonderungsprozesses. Unsere Überlegungen dienen dazu, mit zu entscheiden, ob sie auf der einen Seite der Strömung wegfließen sollen, wo sie im Malstrom, dem Müll-Strudel der Geschichte absinken, oder auf der anderen, etwas ruhigeren Seite, wo sie

sich noch eine Weile über Wasser halten und in besonderen Fällen schließlich in einen rettenden Hafen gelangen können.

Diese Arbeit des Sichtens, Einordnens, Bewertens und letztlich des Aussonderns, oder aber des Aufnehmens der wertvollsten Objekte in eine Schutzzone – das hat die Denkmalpflege immer geleistet, noch vor ihrer baupraktischen Arbeit. Neu ist, dass mit der Zunahme des Modernisierungstempos sich auch das Tempo des Alterns und des Veraltens derart beschleunigt hat, dass die Grenze, die scheinbar eine Epoche als eine abgeschlossene von der unseren trennt, immer näher heranrückt, ja sich fast aufgelöst hat. Rem Koolhaas hat am Beispiel der britischen Gesetzgebung gezeigt, wie die exponentielle Entwicklung der Modernisierung ihre Parallele hat im exponentiellen Näherrücken jener Grenze, ab der die Gegenstände zum Objekt der Denkmalpflege werden. Beim Ancient Monuments Protection Act von 1882 hatte man sie noch 2000 Jahre entfernt gesehen (Preservation is overtaking us, New York 2014). Heute fallen Produktion, Ausrangieren und Schutzanspruch zusammen – noch vor dem Vererben.

Es geht hier nicht um das Für und Wider einer Zeitgrenze für den Denkmalschutz. Wenn wir das „Erbe“ der letzten Jahrzehnte betrachten, das noch kein eigentliches ist, sollten wir vielmehr erkennen, dass das Aufheben der Zeitgrenze, die uns den Abstand einer objektiven Beobachterposition sichern sollte, kein bürokratischer Vorgang ist. Es handelt sich um ein Schwinden der Grenze zwischen Vergangenen – dem fremden Erbe – und dem noch Eigenen, und dieses Schwinden hängt unmittelbar mit der Art dieser Bestände und ihren Entstehungsbedingungen zusammen.

Das lässt nun zwei Lesarten zu: entweder die Charakteristik der schnellen Alterung – die Epochengrenze des bereits Historischen rückt näher. Oder aber das Gegenteil – die Grenze hat sich aufgelöst, und die Architekturen, die wir als mögliche Erbgüter diskutieren, sind im Grunde noch unsere eigenen Werke. In beiden Fällen ist die Art und Weise, wie wir eingreifen, reparieren, konservieren oder ausrangieren, eine besondere; nicht mit eigenen gesetzlichen Regelungen zwar, aber doch mit einem besonderen emotionalen Zugang, auch wenn häufig betont wird, die Bauten der Moderne müssten denkmalpflegerisch den gleichen Prinzipien unterliegen wie andere Denkmale.

Eines der schönsten Prinzipien ist das hier betitelt Konservatoreneethos des „kleinstmöglichen Eingriffs“.

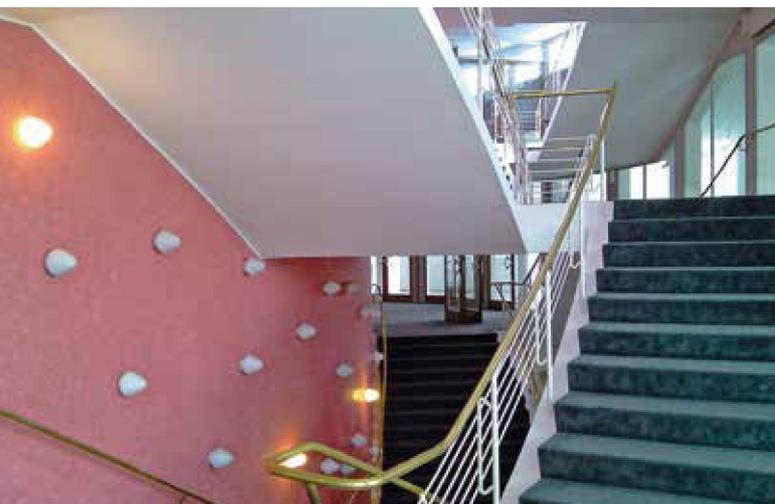


Abb. 1: Stadttheater in Münster; Treppenhaus, Architekten Harald Deilmann, Ortwin Rave, Max von Hausen, Werner Ruhm, 1952–56. Das Theater, dessen 60-jähriges Bestehen jüngst mit einer Galaveranstaltung gefeiert wurde, ist in den letzten Jahren nicht mehr adäquat gepflegt worden



Abb. 2: München, Aula in der ehem. Staatsbauschule, heute die Fakultät Architektur der Hochschule München. Architekten Franz Ruf, Adolf Peter Seifert und Rolf ter Haerst, erster Bauabschnitt 1954–57. Das gut erhaltene Baudenkmal ist aufgrund von Plänen zur Standortaufgabe gefährdet (siehe: <http://architekturschule-karlstrasse.de>)

Als Ideal beschreibt es ein Grundgesetz der Denkmalpflege, seit sie im 19. Jahrhundert „modern“ wurde und den Wert des geschichtlichen Zeugnisses über den der künstlerischen Geschlossenheit zu stellen begann. Lucius Burkhardt prägte die Formulierung dann in der Zeit, als die Denkmalpflege ihre zweite Moderne erlebte und zur gesellschaftspolitischen Kraft gegen die zügellose Modernisierung reifte. Insofern gilt das Prinzip für die Bauten des 20. Jahrhunderts in besonderer Weise. Und doch tun wir uns gerade bei ihnen schwer damit, weisen sie doch aufgrund ihrer behaupteten Modernität prinzipiell Züge der Neuartigkeit, ja bis heute auch der Fremdartigkeit auf: experimentelle Konstruktionen, Materialien, Funktionsprogramme, Formvorstellungen. Diese Bauten können im Prozess des schnellen Alterns etwas von ihrer ikonischen Kraft oder ihrer technischen Leistungsfähigkeit einbüßen. Zurückhaltung bei ihrer Instandsetzung und Pflege ist somit eine besonders anspruchsvolle, in sich nicht wi-



Abb. 3: München, Lichthof in der ehem. Staatsbauschule, heute die Fakultät Architektur der Hochschule München, Steinbodenmosaik von Blasius Gerg

derspruchsfreie Aufgabe. Davon sollen die folgenden Beiträge handeln.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Thomas Will 2013

Abb. 2 und 3: Tania Reinicke und Ekkehart Bussenius
(Mit freundlicher Genehmigung durch Silke Langenberg,
Hochschule München)